



126r.

Ami g Kern 00

 0e

251



APPENDIX

Und

Anhang

Der vorhergehenden Ablehnung / mit bey-
gelagten Lehren Brieffen / vnd anderen
Anlagen sub Litt. Q Q.
R R. S S. T T.
V V. & X X.

Labium veritatis firmum erit in
perpetuum.

Das ist:

Warhafftige Lippen werden fest bestehen in Ewigkeit.
Proverb, 12, vers. 19.

&

Dominus averfatur omnem iniustitiã.

Das ist:

Der Herr hat einen abscheuen von aller Ungerechtig-
keit. Deuteron, c. 25, vers. 16.

Münster / bey Dietherich Raessfeldt /
Im Jahr 1671.

APPENDIX

...

...

...

...

...

...

...

...

...



AN DER BÜCHER DER
 AN DER BÜCHER DER

MAN bey Zeit der vorhero getrückter
 WELCHEN wegen anderswohin in
 Sicherheit gebracht Fürstlich. Corwenischen
 Archivi einige Original Lehen Reverfalen nicht
 zur Handt/ weniger dero glaubhafte Copiren
 Beylags weise in Truck bringen können / vnd
 nun aber dero selben mächtig worden / So hat
 man gar dienlich erachtet / so wol dero selben etliche / vnd zwar die
 Drey letzte Lehen Reverfalen / als nemlich einen von Weilandt
 Herrn Friederich Ulrichen Herzogen zu Braunschweig Lüneburg/
 ze. dem letzten der vorigen Wolffenbüttelischen Linie (in welcher die
 Edle Bogten des Stiffts durch den Ersten acquirenten Herzogen
 Wilhelmen den Jüngern / laut der Ablehnung angetrückter Bey-
 lage sub Litt. KK. zu mitbehueff seiner Sohne Henrichen vnd Eric-
 chen feudum novum geworden) de dato des Jahrs 1617. den 6.
 Septemb. sub Litt. QQ. Zum Zwenten gleichfalls einen von selbi- Lit. QQ.
 gem Herzogen Friederich Ulrichen wegen des Closters Groningen
 im Stifte Halberstadt de Anno 1617. den 6. Septemb. sub Litt. RR. Lit. RR.
 Item zum Dritten einen von Herrn Herzogen Augusto / Herrn
 Herzogen Rudolff Augusti Vattern / vnd Ersten acquirenten die-
 ses Lehen in seiner Linie / vom Jahr 1660. den 24. Jan. sub Litt. SS. Lit. SS.
 Als auch benebenst einen Extract der Fürstl. Braunschweigischen
 Genealogi, so viel zu diesem facto nöhtig / welcher auß glaubhaften
 von dem gesambtem Haus Braunschweig bey öffentlichen Zusam-
 menkunften selbst vbergeben / auch getrückten Exemplarien auß-
 gezogen / sub Litt. TT. ferner zu dem endt in Truck zugeben / da- Lit. TT.
 mit darauff ein jeglicher Verständiger klar sehen vnd erkennen
 könne / Zum Ersten / Obwol die Fürsten zu Braunschweig nie-
 mahls

4
mahln ihre ansehnliche vom Stifte Corvey zu rechtem Manlehen
tragende Fürstenthumb-Graff- und Herrschafften / auch andere
vortreffliche Pertinentien specificè in den Reversalen exprimiren
lassen wollen/ vnangesehen destoweniger nicht man auß den Lagers
büchern und anderen alten Urkunden davon gnugsambe Nach-
richtungen hat/dannoch auß diesen general Wörtern / wie die
nahmen eigenen/an Landen/Herrschafften/Grasschafft-
ten/Städten/Schlössern/Bogteyen/ mit Gebott und
Verbott/ Zehenden/Waldern/Hölzern/ mit ihren
Herilgkeiten und Obriigkeiten nichts davon außdes-
cheiden/ re. gnugsamb erhelle/ daß es keine Bagatellen oder ges-
ringschätzige/ sondern solche Hauptstücke sein/ wauon gewiß der
Stifte Corvey und dessen Zeitliche Häupter wol grössere Dank-
barkeit/Dienste/Respect und Reuerenz meritiren; Zum Andern/
wie die durch Absterben der Graffen zu Pyrmonde zum neuen
acquirirte Edle Bogten/ absonderlich ober andere vorher generaliter
empfangene Bogteyen zu Manlehen recognosciret werde; Zum
Dritten/wie die Herkogen von diesen Lehenstücken sambe und son-
ders dem Stifte Corvey Treu und holde zu sein / und sich gegen
denselben/dessen Güter/Landt und Leuthe und Untersassen/ als sich
gebühret und LehenMännern zustehet nach LehenRechten zuhalten
versprochen; Zum Vierten/ daß alles was in der Ablehnung pag.
9. von dem Closter Gröningen vorgebracht / in sich richtig und so
wol / daß dieses Closter vor diesem dem ganken Hauff Brauns-
schweig / und mithin der tempore factæ Pacis annoch vorhandener
Zollischer Linien jemahln acquirirt, in das Instrum. Pacis art. 13. v. 8.
erroneè gesetzt/ und consequenter alles / was auff dieß erroneum
fundamentum gebawet/ in sich zerfallen thue/ als daß auch dieses
Closter extinctâ lineâ Wulffenbutelanâ, in quâ feudum novum fuit, dem
Stifte Corvey wieder anheimb gefallen / und zu dessen freyer
dispo

disposition stehe/ cum consensui nihil tam contrarium quam error, ac talis
error, nullum jus facere, nedum tertio jus suum tollere possit ad jura & Dd.
Zum Fünfften/ wie schlecht/ in dem Reversali gescheneem teuren
versprechen nachgekommen/ sonder vielmehr demselben/ wie in der
Ablehnung klar vor Augen gestelle/ alsobaldt wiederlebt/ vnd diese
Lehen kaum ehender / vnd zwar theils ex purâ novâ gratiâ empfan-
gen/ als dardurch vbernommene vnd schuldige Pflicht vergessen/
vnd gleich darauff durch so viele reiterirte in ipsum Dominum feudi
committirte delicta, vnd beuorab die Zwen letzte gewaltsame Eins-
fäll/ pacifragia, real vnd verbal injurien/ vnd beschädigungen wieder
verwüret worden/ wauon die Feudisten nachzusehen/ tit. 51. de Ca-
pitan. qui cur. domin. vendid. §. 1. Dominum graviter offenderit & §. seq. Ibi
Dominum offendere, item tit. 55. de prohibit. feud. alien. per Frideric. §.
Illud quoque percepinus, ibi Dominum offenderit, & ibi Damnum quem
offenderit, & si grave damnum Domino intulerit tit. 24. §. Præterea si Va-
sallus. & §. Si delator. lib. 2. de feud. vide Bocer. de mod. amitt. feud. tract. 2.
ferè per totum & passim Feudistas. Wie solches in dem Leuchtringis
sehen Protocollo vor diesem letztem Einfall mit mehrern außges-
führet/ vnd zu mehrer verachtung des Lehen Herrn / dannoch hiez
durch es noch ärger gemacht worden. Zum Sechsten / wie Herz
Herzog Rudolff Augustus gar keine sueg vnd ursach haben köns-
nen gegen diese pflicht (wozu Ihre Durchleucht. ob Sie schon
gleich per propriam culpam nicht belehnt/ ex reali obligatione & perce-
ptione fructuum feudi, vnd sonst aus vielfältigen ursachen ebenz-
messig verbunden / vnd destoweniger nicht zu disvestiren per trad.
Baldi de prohib. feud. alien. per Frederic. vers. Insuper num. 3.) der Stadt
Hoyar sub prætextu einer vnd zwar vnerfindlicher/ vnd sonst in
diesem fall zu Recht nicht bestehender Erb Schus Gerechtigkeitt in
ihrer Rebellion hülff vnd beystandt zuleisten / dieselbe mit Besaz-
zung vnd Guarnison von vielen Hunderten / ja vber Tausende
Mann zobelägen/ selbige zu fortificiren/ von derselbigen Hülff-
gung vnd Contributiones zu fordern/ vnd andere unsägliche mehr
hochverbottene Landt Friedbrüchige actus in alieno territorio zu ver-
üben/

Lit. VV.
& XX.

6
üben / vnd dan ferner vnter gleichem prætext gegen seinen Lehen
Herzn / seine Agnatos vnd gar den ganzen NiederSächsischen
Erantz zu provociren / wie auß denen sub Litt. V V. & X X. angetruck-
ten hinc inde gewechselten Schreiben zusehen / dadurch dan die
Stadt Hoxar immerhin in ihrer Unarth vnd Wiederseßlichkeit
dermassen gesteiffet / daß sie allem ansehen nach dauon nicht abstehen
kan / oder wil / In deme so gar sie nach den verglichenen prælimina-
rien / vnd etwan nur Drey Tag darnach / als sie durch ein vnges-
chicktes / auff einige submission vnd Clemens ersuchung sich zus-
mahln nicht reimendes Schreiben Ihre Fürstlich. Gn. ihren genes-
digsten Landts Fürsten mehr vermessenlich / als beweglich implorirt,
an andere hohe Orther vnter dem Nahmen Bürgermeister vnd
Rath daselbst newe ganz auffrührische / vnwahre / vnd verkleiners-
liche Schreiben abgeben dürffen / wie man dauon warhafftige Cop-
pen in Handen hat / Inmassen dan in warheit nach außweisung
der Ablehnung selbiger Stadt zu klagen / weniger gravamina zufüh-
ren / die geringste befugte vrsach nicht beuorstehet / Es seye dan daß
darein etwan ihr höchstes gravamen bestehe / daß die Redelführer
daselbst gern ohne Obrigkeit vnd Herzn sein / keine Ober jurisdiction
vnd Justiz leiden / vnd nur ihren muhtwillen immerhin ohnge-
straffet üben wollen; Man getrawet aber nunmehr festiglich / daß
ein jeder vnpassionirter / Er seye gleich von was Religion er wolle /
von der Sachen anders vrtheilen / Herzn Herzogen Rudolff Aus-
gusti Durchl. vngesundirtes Verfahren nicht gutheissen / vnd der
Stadt Hoxar / gestaltten Sachen nach keinen Benfall geben / sondern
billig darein mit einig sein werde / daß der Ordentlichen Obrigkeit
aller gebührender Gehorsamb vnd Respect geleistet / die Landts-
Fürstliche Ober- vnd Gerechtigkeiten empor pleiden / vnd obsiegen /
Trew / vnd guter Glaub auff gut alt Teutsch den Meister spielen /
Der Lehen Mann dem Lehen Herzn getrew vnd holdt sein / vnd eine
jede Seele / nach Göttlichem Gebott / ihrer Oberer Gewalt vnters-
worffen / vnd vnderthänig sein müsse / gestaltsam dan dahin zielende
Heylsame Rechten vnd Reichs Constitutiones ihre krafft vnd vigor
Behalten müssen / r.

7

Beilag Litt. Q Q.

Wir von Gottes Genaden Friederich Ulrich Herzog zu Braunschweig
 und Lüneburg/ıc. Bekennen vor Uns und Unsere Erben öffentlich in
 diesem Brieffe/das Wir als der Regierender Landtsfürst Wolffen-
 buttelichen theils/ mit zubehueff vnser Bruder/ Vetteren und Erben
 Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg / von dem Ehrwürdigen in Gott/
 Herrn Heinrichen Abten des Freyen Stiffes Corvey/ anstatt und von wegen der
 Heiligen Patronen S. Stephans/S. Veits und S. Justins desselben Stiffes/
 zu einem rechten ErbManlehen/als ManlehensRecht und gewonheit ist/einem
 jeglichen zu seinem Rechten/ alle die Güter/ so vormahls Weylandt Unser gelieb-
 ter Herz und Vatter Hochlöblicher und Christlicher Gedächtnuß/ Wir und alle
 Fürsten zu Braunschweig und Lüneburg / vom Stiffe zu Corvey vor langen
 Jahren zu rechten Manlehen gehabt/und billig von Rechts wegen zu Lehen haben
 sollen/und in Lehnlicher were und Besiz von Unsern Vorfahren an Uns gebracht/
 wie die Nahmen eigen / an Landen / Herrschafften / Städten/
 Schlößern/ Vogteyen/ mit Gebott und Verbott / Zehenden/
 Wälden/Hölzen/mit ihren Herrlichkeiten und Obrigkeiten/nichts
 davon außbescheiden / durch den Ehrbaren Unseren Drosken zum Otten-
 stein/Cammer Secretarien/ und OberAmbtmann im Landt Göttingen und liebe
 getrewe Dittauern von Landeshberg/ Heinrichen Hartwiegen / und Heinrichen
 Wiffeln empfangen lassen haben/doch dem Stiff vorgenannt/ vorbehaltenlich an
 seiner Gerechtigkeitt und Herrlichkeiten vnvorsenglich und vnbeschedlich / wie vor
 alters und sonst lange hergebracht / Auch bekennen Wir obgenanter Fürst/
 das Wir mit zubehuß Unser Lehens Erben / die Edle Vogtey des Stiffes zu
 Corvey/ in allermaßen die Graffen von Pyrmont/ die zuvor bey ihrem Lehen
 von gedachtem Stiffe zu Lehen gehabt/ zu rechtem Manlehen/ durch obgemelte
 Unsere Rähte auch empfangen lassen haben/mit aller Herrlichkeit/ Ritterschafft/
 Manschafft und Zubehörung/ außbescheiden die von Amelungen/und die Güter/
 so viel deren im Stiffe Corvey belegen sein/Darumb so wollen Wir sambt
 Unserm Bruder und Vetteren dem genannten Stiffe von solchen Güterren
 trew und hold sein/und Uns gegen das Stiff zu Corvey/ ihre Güter/ Landt
 und Leuthe und Unterfassen / als sich gebühret und LehenMännern zuslehet/
 nach LehensRechten halten / die Güter vorstehen und empfangen nach ge-
 bühr/ohne argelist und gefehrde/ des zu wahrer Urkunde haben Wir Unser Cam-
 mer Secret an diesen Brieff/den Wir mit eigen Handen vnterschrieben/wissent-
 lich

8
lich heissen hangen / der gegeben ist nach Christi vnsers einigen Erlösers vnd
Seligmachers Geburt im Sechszehnhundertten vnd Siebenzehenden Jahre/
am Sechsten Septembris.

Friederich Ulrich

(L.S.)

Anton von der Streithorst.

Beylag Litt. R. R.

In Gottes Genaden Wir Friederich Ulrich / Herzog zu Braunschweig vnd Lüneburg/ze. Bekennen vor Uns/vnd Unsere Erben öffentlich in diesem Brieffe/das Wir für Uns/vnd Unsere Manleibs Lehens Erben / auch wen dieselbe nicht mehr vorhanden / zu mitbehueff des Hochwürdigem / Hochgebornen Fürsten / Unsers freundlichen lieben Bruders Herren Christian postulierten Bischoffen des Stiffes Halberstatt / auch Bettern Herren Philipp Sigismundi postulierten Bischoffen der beyden Stiffte Osnabrück vnd Uerden / wie auch Herren Iulii Augusti Abten zu Michlensstein allen Herzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg / vnd J. J. J. E. E. Ed. Manleibs Lehens Erben von dem Ehrwürdigen in Gott Herren Heinrichen Abten des Freyen Stiffes Corvey/ze. zu einem rechten Erbmanleibe / als Mannes Recht vnd gewonheit ist / durch den Erbaren Unsern Drosten zum Ottenstein / Cammer Secretarien / vnd OberAmbtman im Landt Göttingen / vnd liebe getreue Dtrauen von Landesberg / Heinrichen Hardwiegen / vnd Heinrichen Wiffelen / das Closter Brönningen mit allen in vnd außserhalb des Stiffes Halberstatt gelegenen Guetern / Freyheiten / Rechten / vnd Gerechtigkeiten / Lehen vnd Manschaften sambt allen ein vnd zubehörungen empfangen lassen haben / Darumb so wollen
„ Wir sambt Unserm mitbelehnten dem genantem Stiffte zu Corvey von
„ solchen Gütern trew vnd holt sein / vnd Uns gegen das Stiffte Corvey /
„ ihre Güter / Landt vnd Leuthe / vnd Untersassen / als sich gebühret / vnd Lehens
„ verwandten Fürsten zustehet / nach LehenRecht halten / die Güter versehen /
vnd empfangen nach gebuer / ohne argeliff vnd gefehde / des zu wahrer Urkunde /
haben Wir Unser Cammer Secret vnter diesen Brieff / den Wir mit eigener Handt unterschrieben / wissentlich hengen lassen / der gegeben ist vff Unserm Haus Wandersheimb / nach Christi Geburt / ein Tausendt Sechshundert vnd Siebenzehenden / den 6. Septembr.

Friederich Ulrich

(L.S.)

Anton von der Streithorst.

Litt. 55,

In Gottes Gnaden/ Wir Augustus/ Herzog zu Braunschweig und
 Lüneburg/2c. Bekennen für Uns und Unsere Erben öffentlich in diesem
 Brieffe/ daß Wir / als der Eltester des Fürstlich. Hauses Braun-
 schweig und Lüneburg/2c. mit zuhuelff Unserer lieben Vettern/Herren
 Christian Ludwigen/und Herren Georg Wilhelmu/ und deren Herren Gebrü-
 deren/Herren Johan Friederichen/ und Herren Ernst Augustusen / Weylandt
 Unsers in Gott ruhenden Herren Vetteren Herzogen Georgens/ Christseel. An-
 denckens/nachgelassener Söhne/Unserer und deren Erben allerselts Herzogen zu
 Braunschweig und Lüneburg/ 2c. von dem Hochwürdigem in Gott Fürsten/
 Herren Arnolden erwählten und bestättigten Abten des Ränkerl Freyen Stiffts
 Corvey / an statt und von wegen der Heiligen Patronen S. Stephans/S.
 Beits/ und S. Justins desselben Stiffts Corvey / zu einem rechten Erbman-
 Lehens/als Manlehens Recht und gewonheit ist/einem jeglichen zu seinen Rechten/
 alle die Güter/ so vormahls Wir und alle Fürsten zu Braunschweig und Lüne-
 burg/ und absonderlich die in Gott ruhende im Jahr 1634. aufgestorbene und
 abgelebte Fürstliche Wolffenburgische Linie von dem Stifte zu Corvey vor lan-
 gen Jahren/zum rechten Manlehen gehabt/und billig von Rechte wegen zu Lehen
 haben sollen/und in Lehnscher wehre und besitz gehabt/ wie die Mahmen eigenen/
 an Landen/Herischafften/Grasschafften/Städten/Schlößern/Wogdenen/ 22
 mit Gebott und Verbott/ Zehndten/ Wäldern/Hölkern/ mit ihren Herr- 22
 lichkeiten und Obrigkeiten/ nichts davon außbescheiden/ durch die Ehrveste 22
 und Hochgelehrten/Unsere geheimbten Rath/ Dannenbergischen Cansler/ auch
 Landtsassen und liebe getrewe/Ehren Heinrich Schrader/ders Rechten Doctorn
 vff Sieckte/ und Eitel Carl von Weeserling auff Waken / empfangen lassen
 haben/doch dem Stifte vorgehandt / vorbehalten an seinen Gerechtigkeiten
 und Herzlichkeiten ohnversänglich und ohnschedlich/wie von alters und sonstlang
 hergebracht / Auch bekennen Wir obgedachter Herzog Augustus. daß Wir mit
 zuhuelff vorhochgedachter Unserer Vettern / Unserer und deren Lehens Erben/
 allerselts Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg/2c. die Edlen Bogten des
 Stiffts zu Corvey/ in allermassen die Grassen von Pyrmondt/ die zu vorn bey
 ihrem Leben/und nachgehends die zuletzt abgelebte/und in Gott ruhende Herko-
 gen zu Braunschweig und Lüneburg/2c. von gedachtem Stifte zu Lehen gehabt/
 als der Eltester zu rechtem Manlehen durch obgemelte Unsere Abgesandte / und
 Bevollmechtigte auch haben empfangen lassen / mit aller Herzlichkeit/ Ritter-
 schafft/Mannschafft und Zubehörungen/ außgeschaiden die von Amelungen/ und
 die

die Güter/ so viel deren im Stifte Corvey gelegen; Darumb so wollen Wir sambt obgedachten Unsern Bettern/ dem genannten Stifte von solchen Gütern getrew vnd holt sein/ vnd Uns gegen das Stifte Corvey/ ihre Güter/Landt vnd Leuthe/vnd Untersassen/ als sich gebühret/ vnd LehenMännern zustehet/ nach LehenRechten halten/die Güter vorstehen vnd empfangen nach g. bühr/ ohne arg vnd gefehrde/ des zu wahrer Urkunde haben Wir Unser Insiegel zu Ende dieses Brieffes/den Wir mit eigener Handt vnterschrieben/ wissentlich hangen lassen/ der gegeben in Unser Vestung Wolffenbuttel / am Vier vnd Zwanzigsten Tag Monats Februarij/des Eintausend/Sechshundert vnd Sechzigsten Jahrs.

Augustus Herzog zu Brunsvnck
vnd Lüneburg/ Aetat. 81.

(L.S.)

Litt. TT. NB, vide in adjuncto.

Litt. VV.

Copia des Nieder Sächsischen Eränßes zu Lüneburg versambleter Gesandten an Ihre Fürstl. Gn. zu Münster abgegebenen Schreibens.

Hochwürdiger Fürst/Genediger Herr.

EW. Fürstlich. Gnad. mögen Wir negst darbietung Unser vnderthänigen bereitwilligsten Diensten / hiermit vnderhalten sein lassen / vnd haben Deroselben heischender nohturfft nach zu hinterbringen nicht vmbgehen können/welcher massen bey jetziger alhie angestelter Eränß Versamblung/ so wol das jenige/was neben dem löblichen alternirenden Directorio die Herren Aufschiebende Fürsten dieses Nieder Sächsischen Eränßes / wegen des newlicher Zeit entstandenen Hörschen Unwesens an Ew. Fürstl. Gnad. sub dato dem 17. Jannar. dieses Jahrs gelangen/ als was Sie darauff hinwiederumb in also beliebter Antwort abgeben lassen/zuerlesen fürkommen. Mögten zwar Unsers orhs wünschen / daß in erstberühretem Schreiben allenthalben fürblickende geführte/anderst nicht dan zu conservirung gedensamer wol-vnd selbst Ew Fürstl. Gnad. vermühelich desiderirenden Ruhestandes abgeziehete guete-Freundt- vnd Nachbarliche intention, beuorab weilen dieselbe vff den Westphälischen Friedensschluß/vnd in puncto restituendorum sancirten / arctiori modo exequendi, sambt anderen heilsamen Reichs Constitutionen stättlich begründet/ vnd das geringste nicht/was Recht vnd Billigkeit entgegen sein mögte / darunter

Gemeinde der Zellischer Linie

Fridericus Rex Rom.

otto Henricus
annes Fridericus
Wilhelmus
anno
enricus
hristophorus
tto
annes
ridericus
ridericus Augustus

Alte erlöschene Scharburgische Linie

Ernestus
us
us

Wolffenbüttel

Linea superstes.

Rudolphus Augustus
Anthon, Ulricus
Ferdinandus Albertus,

Überlebende Simeburg, Zell, und Dannenbergische Linie

Lüne

stus jun.
1666.

Magnus
Torquatus
† 1373.

Bernardus
† 1434.

us
anus
us sen.
cus
s
eorgius
1641.
s

Zell.

Christianus Ludovicus
† 1665.
Georgius Wilhelmus,

Galenb. vñ Grubenhage
Johann. Fridericus,
Ernestus Augustus.

Braun † 1553.

Linea ex^{us}

Henricus

Wilhe

enricus Julius

Fridericus Ulricus

sive victo

† 1613.

† 1634. & cum eo lin. Wolf.

Otto Archie.
Brem. † 1416.

Henric.

il. Sigism. Ep. Verd.
& Osnab.

Christianus Ep. Halb. vulgò
der tolle Bischoff/ de quo
pag. der Ablehnung 34.

achimus Carolus.

ilius Augustus.

Abgelobte alte Fürstl. Wolffenbüttel. Linie

Gemeiner Stamm Linie der abgelebten Wolfenbüttelischen vnd nuhn noch vberlebender Zellischer Linie.

Fridericus Rex Rom.	Otto Claudus sive Magnus.	Bernhardus ad temp. Ep. Hildes. † 1464.	Harburg		Otto & Ernestus gemelli infantes mortui.	Otto Henricus Joannes Fridericus Wilhelmus. Enno Henricus Christophorus Otto Joannes Fridericus Fridericus Augustus	Alte erloschene Harburgische Linie.	
			Otto † 1580.	Otto	Fridericus			
	Lüne burg			Dan nenberg	Franciscus Otto † 1559. Fridericus † 1553.	Julius Ernestus Franciscus Henricus Augustus jun. † 1666.	Wolfenbüttel Linea superstes. Rudolphus Augustus Anthon. Ulricus Ferdinandus Albertus.	
Magnus Torquatus † 1373.	Bernardus † 1434.	Fridericus † 1478.	Otto † 1471. ante parentem.	Ernestus † 1546.	Henricus † 1598.	Ernestus Christianus Augustus sen. Fridericus Magnus Georgius † 1641. Joannes	Zell. Christianus Ludovicus † 1665. Georgius Wilhelmus. Galenb. vñ Grubenhage Johann. Fridericus, Ernestus Augustus.	Ueberlebende Lüneburg, Zell, vnd Danenbergische Linie.
			Henricus jun. † 1532.	Wilhelmus † 1592.	Francisc. Gifhornensis.			
	Braunschweig Linea extincta.							Abgelebte alte Fürstl. Wolfenbüttel. Linie.
	Henricus Wilhelmus sen. sive victoriosus † 1482. Otto Archie. Brem. † 1416.	Wilhelmus jun. † 1503. Fridericus Otto infans moritur.	Henricus senior. Calenberg Ericus senior † 1540.	Henricus jun. Georg E Br. 1562. Ericus jun. † 1584. & cum eo linea Calenbergensis.	Christoph. E. Br. † 1558. Ericus † 1525. Franc. E. Mind. † 1529.	Carolus Victor 1553. Philippus Magnus Julius † 1589. Henricus Joachimus Joannes Andreas	Fridericus Ulricus † 1634. & cum eo lin. Wolf. Christianus Ep. Halb. vulgò der doße Bischoff/ de quo pag. der Ablehnung 34. Julius Augustus.	



zu finden/ mit gleichmässiger glütigkeit were empfangen/ vnd begegnet worden/
 stalt die Unseren gnedigst-genedig-vnd geEhrten Herren Principalen/ab Ew.
 Fürstl. Gn. vnd Dero fürtrefflichen berühmten Conduite jederzeit geführte
 treffliche estime, dardurch mercklich würde ergrössert vnd bestättiget sein;
 Ersehen aber zu höchster manigliches Verwunderung / daß eine so moderate
 vnd in lauter wolmeinung abgelassene zu gemüth führt-vnd erinnerung/mit be-
 sonderen eyffer vnd rigent, darzu in fast vnfreundlichen / vnd vngewöhnlichen
 terminis, auch mit nicht geringer despectirung einiger dieses löblichen Cränßes
 hoher vornehmer Wittglieder/ ganz mißdeutlich hat wollen vffgenommen vnd
 beantwortet werden: Müßen dahin lassen gestellet sein/ was Ew. Fürstlich-
 Gnad. zumahlen in der Herren Cränß Directoren vnd respectivè Aufschreibenden
 Fürsten Schreiben dessen nichts zu finden / darzu inducirt vnd bewogen
 habe/ tragen aber dabey nicht geringe sorgfalt / es würden bey höchst-hoch-vnd
 wolermekten Unseren Herren Principalen sambt vnd sonders ein befrembdes
 absehen gewinnen/ Unter dessen Ew Fürstl. Gnad. Wir in einer den gar kein
 Cränß touchirender Sache/trafft vff alle dieses Orths furkommende gemeine
 Cränßes angelegenheiten/ Respect/ Ehr vnd interesse tragender Vollmacht/
 diese Unsere Meinung hierunter vorläuffig zu entdecken/nicht entöhnet sein kön-
 nen/ Insonderheit vnd zumahlen Unseren theils gnedigsten Herren Principa-
 len/was Sie tragenden Ambs halber/vnd des Heil. Reichs Gesähen/ in specie
 dessen Executione Ordnung gemees/ zu verhütung meheren Unheils/ auß teut-
 schen Nachbarlichen zuvertrauen vnd Fürstlichen Gemüthe in ihrem Schrei-
 ben Ew. Fürstl. Gnad. repräsentirt/ also wil angezogen werden/ ob hetten Sie
 Wahrheit vnd Justiz dabey zurück gesetzt / alles vff einen vffgesuchten falschen
 Bericht gegründet/vnd wollen Richter sein in deme/wie Ew. Fürstl. Gnad. Dero
 Unterthanen registren sollen, Nicht weiniger gereicht dem gesamtten leiblichen
 Cränße zu Unglimpff / daß Sie bey der Hörschen vormahligen Execution,
 welche doch derozeit dem Instrumento Pacis, Nürnbergischen Executione Re-
 cels, vnd actioni modo exequendi, allerdings gemees verrichtet worden/
 Reichskündiger Excessen, wie auch der Römisch Käyserl. Manifest. zum vorgriff
 einseitiger interpretation beregten Friedenschlusses wollen beschuldiget werden.

Gleich wie nun Ew. Fürstlich. Gnad. Dero hohen erleuchteten Verstande
 vnd discretion nach/ von selbst leicht erfinden werden/ daß Sie hirnunter ohne
 grundt vnd besuegnuß geeiffert / vnd bey Unseren gnedigsten/ genedigten/ vnd
 geEhrten Herren Principalen darab besonders resentment entstehen möchte/
 also hoffen Wir/ Sie werden/ was Uns alhie Cränßes wegen zu beobachten ge-

zimmen wollen/ungleich nicht vermercken / Im Haußwercke sich aber gnedig
erinneren/wie so wol von höchstbemelten dieses Cränßes Herren Aufschreibenden
Fürsten vnter obbereyten dato, Deroselben zu gemüht geführet worden / Als
sonsten anderweit remonstrirt/ welcher gestalt/ die gute Stadt Höyer/ in dem
Stand/wie sie Anno 1624. den 1. Januar. gewesen/ in Ecclesiasticis & Politi-
cis, krafft allgemeinen Friedenschlusses/ vnd daruff erfolgeter in vim pragma-
ticae sanctionis publicirter Executions Recels plenarie zu restituiren sey.

Und als nun solche Restitution durch zuthuung dieses löblichen Nieder-
Sächsischen Cränßes/ nach anweisung ierberührter Reichsschlusse rechtmessig/
vnd ganz ohne die beschuldigte excessse Anno 1649. vollenzogen. So haben
Ew. Fürstlich. Gnad. ohnschwer zu ermessen/ daß selbigen Cränßes Auctoritet
darunter verliere/damit vorgemelte Restitution, durch zulangliche/vnd im Reiche
zulässige auch mehr bedeutenden Friedensschluß vnd Reichs Satzungen gemäße/
vnd in eventum hiesigen Cränße zustehende Mittele bey vigor vnd würdelt
erhalten werde ; Ein welches Ew. Fürstlich. Gnad. hochvernünfftig/ vnd nie-
mehreren zu bedencken/Wir in obliggender vnd dieses Cränßes wegen/bey jetziger
dessen Conuen tragender schuldigkeit vorstellen sollen vnd wollen / wiederholen
daneben der Herren Aufschreibenden Fürsten / erstbesagte dißfals/ in bemelten
Dero Schreiben gethane wolgemeinte erinnerung/nicht zweiffelende Ew. Fürst-
lich. Gnad. werden dieß werck/ mit Fürstlicher sanfftmüthe reifflich vberlagen/ die
Stadt Höyar in dem Stande/warein dieselbe Anno 1649. durch diesen Cränß
rechtmessig gesetzet/ungekränckel lassen / vnd was Ew. Fürstlich. Gnad. dagegen
spruchs zu prärendiren oder zu haben vermeinen/entweder vff gütlicher entschei-
dung/oder den weg Rechts/nach anweisung so wol gemeiner Reichs Satzun-
gen/als erwehnten Instrument. Pacis Westphalicæ art. 3. §. Quemadmodum,
auch in sonderlicher betracht/ art. 17. §. Pax verò conclusa, &c. selbigen Instru-
menti dem außschlag verstellen/auch hinunter also dem jüngst emanirten Ränß-
erlich. inhibitorio gebührenden Respect/ raum vnd statt geben/ nicht weniger
diesen bey der Sache so hoch interessirten löblichen Cränße/ dessen Fürsten vnd
Stände/Ew. Fürstlich. Gnad. sonsten zu behäglichen Erweisungen/ ganz geneigt
vnd erbierta sein/dießfals keine fernere Unruhe causiren/ vnd Ew. Fürstlich. Gn-
verbleiben Wir/ in vbrigen nechst Göttlicher zu Fürstlicher Ruhe vnd wolweseit
empfehlung zu allen vermögenden vnterthänigen Diensten stets willig. Datum
Lüneburg den 17. Martij 1671.

Litt. X X.

17

Copia von Ihrer Fürstlich. Gnad zu Münster/2c. an des Nieder Sächsischer.
Eränßes zu Lüneburg versamlere Gesandten abgegebenen Antwort.
Schreibens.

NB. Daß darein angezogene Beylagen sub Nam. 1. 2. & 3. sich bey
der Ablehnung sub Litt. X. Y. vnd Z. bereits angetruckt befinden. 2c.

Christoff Bernhardt.

Die Wir in derselben vnd Ewerem vnter dato Lüneburg den 17. Martij/
Alhie aber am 4. April. erst geliefertem Schreiben/ die Feindliche invasion
Unser Stadt Hürar betreffend nichts befinden/ was nicht bereits Haupt-
sächlich in dem an Uns den 17. Januar. von dahigen Eränßes Ausschreibenden
Fürsten abgelassenem Schreiben enthalten/vnd von Uns am 9. Februarij. beant-
wortet/vnd widerlegt worden / So were zwar dasselbe zu beantworten nicht
allein vnmötig/ sondern auch darumb fast bedenklich gewesen/ weiln solchanes
Schreiben in solchen vngleichen vnd verkehrten terminis verfasst / welche Wir
von denselben vnd Euch als Ministris nicht gewertig sein können/ zumahlen Wir
in allem fall Uns billich vff Unsere beschehene Antwort hiemit beziehen/ vnd wol
gesichert sein/es seye mit anderen höchstgemelt. Eränß Ausschreibenden Fürsten
ihres interesse vnd anderer Ursachen halber wie es wolle / es werden Ihre Kö-
niglich. Mayest. in Schweden vnd andere vnparthensche dero Herrn Commit-
teenten nicht also vnerhörter Dingen wider Uns/da Wir Reichskündiger massen
Feindlich angegriffen vnd beleidiget worden/ loesbrechen/ noch dero Königlich.
Nahmen vnd hohe Auctoritet vnter einem unbegründten/ vnd seiner partheylich-
keit halber allem ansehen nach auß der Wolffenbüttelschen Cangelen herrühret.
dem oder gewiß auß einseitigem Bericht verfassetem Concept mißbrauchen
lassen / Nachdemahlen Wir aber auß vorbesagten Schreiben/mit befremdung
ersehen / daß es denenselben vnd Euch / wan dabey bessers wissen nicht vff seite
gesehen/an rechtschaffener information ermanglet / vnd von Unseren Actionen
ein verblendetes Urthel zu fassen gefallen hat / als pleibt zur Nachricht hiemit
fürzlich vnderhalten/daß die Feindliche invasion besagter Unser Stadt/ wegen
eines daselbst auß ursach des Brauwesens vnd darauß administrirter Justiz
entstandener Aufrühr vorgenommen/der Stadt gravaminum aber/ als welche
anderwerten/theils rechthängig/theils hingehörig/ niemahlen dabey gedacht wer-
den können/ vnd wan gleich dieselbe vnd Ihr den wieder Uns begangenen Fried-
bruch vnter diesem pretext zu salviren vnd zugleich vber Uns eine cognition

B ij

vnd

vnd censur Euch anzumassen / nichtin aber in Vertretung des Herrn Herzogen
 Rudolff Augusti zu Braunschweig Lüneburg Id. begangenen Fehlers Euch mit
 theilhaftig zu machen vermeinen mögen / nimbt Uns groß wunder / daß so vor-
 nehme Ministri mit so schlechter Nachricht der Sachen versehen / vnd keine bessere
 wissenschaft haben / daß die berühmte Execution des Nieder Sächsischen
 Cränßes so vorher schon von der Deputation zu Nürnberg auß des Nieder-
 Sächsischen Cränßes damaligen Aufschreibenden Fürsten Händen avocirt /
 vnd nachgehends von Ihrer Kaysertl. Manest. null vnd nichtig / auch für ein
 Eingriff vnd Gewaltthat erkennet / Uns aber vnd des Herrn Herzogen zu Hol-
 stein Id. die rechtmessige execution auffgetragen / von Uns auch da Wir nach-
 gehends daseibst Landtsfürst worden / nicht weniger krafft vorher ertheilten
 Kaysertlichen Befehls als Landtsfürstlicher Ober- vnd bottmessigkeit dem In-
 strumento Pacis gemees volhzogen worden / wie Sie sich vnbeschwert theils auß
 den Beylagen sub Num. 1. 2. & 3. wollen belehren lassen / vnd hernegst so bald
 möglich durch gründliche Wiederlegung des Wolffenbüttelschen in lute &
 Facto ganz vnbe gründeten Gegen-Manifests der ganzen erborenen Welt mit
 mehrerem vor Augen gestellet werden solle / daß Sie also leichtlich zuermessen
 haben / was gestalt der jenig / welchen Sie wieder alle Rechten vnd Befehle des
 Reichs vnd der Welt zurecht fertigen vnd zuvertreten suchen / vff diese weise mehr
 vnd mehr ans Liecht herfür gezogen / vnd das Factum an seinen rechten Farben
 erkandt werde ; Es ist sonst nicht weniger vnbegreiflich / wohin doch so viele
 Wörter von conservirung des Ruhestands guten Freundt- vnd Nachbarlichen
 intentionen Recht vnd billigkeit / instrumenti Pacis, execution recels, vnd
 dergleichen hinziehen mögen / da doch alles was in derselben vnd Ewrem Schreib-
 en obhanden / also in der That beschaffen ist / daß / in deme man sich dem jenigen
 der auß dahigem in diesem benachbartem Westphälischen Cränß vi armata ein-
 bricht / sich darein befestigt vnd täglich verstärket / zur Parthen machet / man dar-
 durch vielmehr den gemeinen Ruhestand / auch alle Freundt- vnd Nachbarschaft /
 gute intentiones, Recht vnd billigkeit / Constitutiones Imperii, Teutschen
 Friedensschluß zumahlen zerstöret / vnd vber hauffen wirfft / es würde sich derselben
 vnd Ewere Erinnerung dießfalls an widerseithen mit besserer fueg schicken / vnd
 Ihnen rühmlicher sein / wan Sie sich die Erhaltung der Justiz vnd Friedens /
 wie auch execution des Instrum. Pacis in dahigem Cränß / beuorab / in deme was
 Unserm Fürstlich. Stiffte Corvey an Wolffenbüttelscher seithen / sonderlich durch
 vnbesuegte detention des Closters Kemnaden vnd sonst darwieder vorent-
 halten wirdt / dan auch sonderlich die würckliche partition vnd Respect des
 Kaysers

15

Kaiserlichen Mandati pœnalis sine clausulâ ad deoccupandum, vielmehr als die Beschützung vnd manutention des verübten Friedbruchs recommendire vnd angelegen sein liessen/als welche daneben sich darein wol werden finden können/das wan dieselbe bey dem in diesen Westphälischen Cränß geschenehen Einfall Herzogen Rudolff Augusti zu Braunschweig Lüneburg Ed. zubeharren Ursach geben/vnd dessen vnjustificirliches Factum vertreten wollen // gleichwol es diesem Westphälischen Cränß an guter resolution vnd macht sich von Gewale zu retten/vnd wieder Feindlichen Einbruch zu versichern nicht ermanglen werde / Wir versehen Uns aber Dieselbe vnd Ihr werden sich mit gesunder Vernunft eines besseren zu besinnen / vnd Uns mit vngleichen judicijs, vngeminder ceufur, vnd anzeffung zu verschöner wissen. Denen Wir mit/ 16.
Geben Münster den 8. Aprilis 1671.

Solgen fernere Errata.

Es auch angemerket worden/ das in der Ablehnung noch einige mehr als die designirte Fehler / beuorab aber in den Beslagen sich deren sehr viel befinden/ hat man diejenige/ so man im ersten Anblick wahrgenommen/ hierunter corrigiren/vnd vbrige/ so etwan vbersehen / des gütigen Lesers selbst correctur vntergeben wollen.

Pag. 21. lin. 13. pro Roterbergaleg. Kottenberga. ibid lin. 18. pro Beuren pon. Beueren. pag. 24. lin. 1. pro Wesensi pon. Werfensi. pag. ead. lin. 19. pro Beverengensis leg. Beverungensis. ibid. lin. 11. à fine pro Tresburg pon. Tresburg. pag. 32. lin. 21. pro verb. welches seze welcher. pag. 33. lin. 23. für permansiones seze persuasions. pag. 34. lin. 10. pro verb. nennen pon. nehmen. ibid. lin. 19. pro Constitutiones leg. Constitutiones. pag. 35. lin. 13. pro quarimonia leg. querimonia. pag. 43. lin. 4. pro gebühret pon. gebehret. pag. ead. lin. 15. pro verb. nicht wollen/pon. nicht wol. pag. 48. lin. 6. pro verb. die seze der. pag. 61. lin. 14. à fine pro vnd gehöret leg. vngehört. pag. 68. lin. 2. für das wort deren/seze der in. fol. 74. lin. 2. für auß dem/seze auß den ibid. lin. 10. pro verb. welchen pone welchem. pag. 76. lin. 5. post Münsterische omit. Herren. ibid. lin. 9. post verb. vornemblich pro verb. das pon. d:ß. ibid. lin. 12. à fine pro verb. äigentlich pon. äigenthümblich. ibid. lin. 4. à fin. verb. innen omit. pag. 77. lin. 10. post verb. können für das wort die seze Wir. lin. 9. à fin. pro verb. einhellig.
pon

pon. einhelliglich. pag. 78. lin. 1. pro verb. allegire vnd anstche sese allegiret vnd
 anstchet. ibid. lin. 6. pro verb. subsecuta pon. subsecuta. ibid. lin. 13. pro welche
 sese welches. ibid. pro Frieden pon. Friedens. ibid. lib. 16. à fin. in princ. pro
 der Reichs leg. die Reichs. ibid. pro verb. in die vorgemelte/sese in den vorgemel-
 ten puncten. ibid. lin. 14. à fin. dele verb. andere & pro woh leg. atwoh. fol. 79.
 lin. 10. post verb. femer pro verb. den pone des. ibid. post verb. weise pro be-
 stehen pone beystehen. ibid. lin. 14. pro verb. einen sese einem. ibid. lin. 18. pro
 verb. Reichs Stände pon. Reichs Ständen. pag. 80. lin. 4. pro verb. zwenen
 pon. zwenen. ibid. lin. 10. pro verb. prarogativa pon. prarogativa. ibid. lin. 11.
 post NB. addatur verb. in ibid. lin. 14. pro verb. ohne pon. ahn. ibid. lin. 18. pro
 verb. werden pon. worden. pag. 81. lin. 7. à fine pro verb. herkommenden sese
 herkommenen. ibid. lin. 3. à fine pro Jurisdictionibus leg. Jurisdictione. pag.
 82. lin. 5. pro asse totâ pon. asse toto. pag. 84. lin. 2. pro verb. als pon. fals.
 ibid. lin. 15. pro verb. da leg. dan. ibid. lin. 17. pro verb. ersticher pon. erstehe. ibid.
 lin. 18. pro Ihre lege Ihrer. pag. 87. lin. 10. pro ihr allen/sese ihr allein. ibid. lin.
 3. à fin. pro verb. pro verb. ex commiss. pon. & commiss. fol. 89. lin. 17. à fin.
 pro theissen sese theile. pag. 91. lin. 4. à fin. pro Chur Wännsische leg. Chur Wänne-
 nischen. pag. 93. lin. 6. pro eingegebener Klagten sese eingegebene Klagten pag.
 99. lin. 10. à fin. pro Bollen leg. Füllen. pag. 102. lin. 5. à fin. für in einen leg.
 in einem. pag. 106. lin. 16. für das wort Unser sese Unsere. ibid. lin. 4. à fine pro
 verb. unbezahltter leg. unbezahlt.

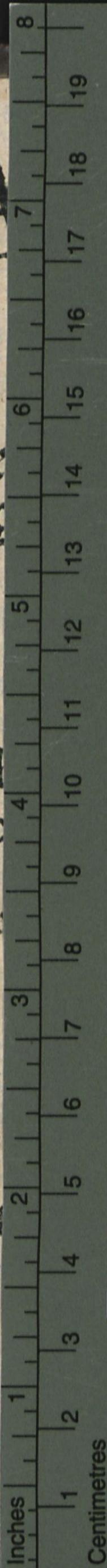
47 14
R, 3

ULB Halle 3
006 765 424


VD17







B.I.G.

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

Farbkarte #13

DIX

3

G
nung / mit bey
und anderen
Q Q.
T.
X.

um erit in

estehen in Ewigkeit.

em iniustitiã.

aller Ungerechtig

Raessfeldt/

